

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 6. April 2001

23. Stück

23. Gesetz: Fachliche Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten; Änderung

23.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:*

„Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten“.

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen, Sonderkindergärtner/innen, Erzieher/innen an Horten, Erzieher/innen an Sonderhorten und Leiter/innen von Kindertagesheimen (§1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967). Als Anstellung im Sinn dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergärtner/in, Sonderkindergärtner/in, Erzieher/in an Horten, Erzieher/in an Sonderhorten oder Leiter/in eines Kindertagesheimes.“

3. *In § 2 werden die Ausdrücke „Kindergärtnerinnen“, „Sonderkindergärtnerinnen“, „Erzieher“, „Hortnerzieherinnen“ und „Sondererzieher“ jeweils durch die Ausdrücke „Kindergärtner/innen“, „Sonderkindergärtner/innen“, „Erzieher/innen“, „Hortnerzieher/innen“ und „Sondererzieher/innen“ ersetzt.*

4. *In § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „vom Antragsteller nach seiner Wahl“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach seiner/ihrer Wahl“ ersetzt.*

5. *In § 4 Abs. 4 werden der Ausdruck „vom Antragsteller“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller/von der Antragstellerin“ und der Ausdruck „der Antragsteller“ durch den Ausdruck „der/die Antragsteller/in“ ersetzt.*

6. *§ 5 lautet:*

„§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter/innen eines Kindertagesheimes sind

1. das Erfüllen eines fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 2,
2. eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindertagesheim, davon mindestens vier Jahre in einem Kindergarten und mindestens zwei Jahre in einer Säuglings- oder Kleinkinderkrippe oder einem Hort für schulpflichtige Kinder und
3. die zur Führung eines Kindertagesheimes notwendigen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Personalmanagements, der Kundenbetreuung/Kundinnenbetreuung und des Beschwerdenmanagements, des Rechnungswesens, der Kassenführung, des ökologischen Beschaffungswesens sowie der zur Leitung eines Kindertagesheimes maßgeblichen Rechtsvorschriften.

(2) Dem Erfordernis des Abs. 1 Z 2 ist eine mindestens fünfjährige Praxis als Leiter/in eines Kindertagesheimes gleichzuhalten.“

7. *§ 6 entfällt.*

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer